

Satzung der Stadt Taucha über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 51, 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 15. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im gesamten Stadtgebiet Taucha.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für alle öffentlichen Park-, Grün- und Freizeitanlagen.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zur Bebauung, ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Allgemeines, Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede gemäß § 3 Grundbuchordnung (GBO) verzeichnete Fläche. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege sowie sonstige Teile des Straßenkörpers.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen (Verkehrszeichen Nr. 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen Nr. 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze. Auf Plätzen die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gilt an jeder Seite ein Rand von 1,50 Metern Breite als Gehweg. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

§ 3

Umfang des öffentlichen Straßenwinterdienstes

- (1) Die Stadt Taucha hat die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass insbesondere in der Zeit von werktags 7.00 - 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 - 20.00 Uhr die Befahrbarkeit der Fahrbahnen gemäß den in **Anlage 1** ausgewiesenen Straßen gewährleistet ist. Die Beseitigung von Eis und Schnee hat so zu erfolgen, dass dem Entstehen von Gesundheits- und Sachschäden von Bürgern vorgebeugt und Schäden an Geh-, Fahr- und Radbahnen, Straßenbegleitgrün und Naturräumen vermieden werden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Stadtverwaltung Taucha kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (4) Die Stadtverwaltung Taucha ist berechtigt, die Winterdienstpflicht teilweise den Eigentümern oder den Besitzern von Anliegergrundstücken zu übertragen.

§ 4

Übertragung der Winterdienstpflicht

- (1) Die Stadtverwaltung Taucha überträgt den Winterdienst für die in § 5 (1) genannten Straßenteile den Eigentümern, Erbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Nießbrauchern nach §§ 1030 BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, der an der öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke (Anlieger). Die Anlieger können sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadtverwaltung Taucha gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdiensteinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Winterdiensteinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Pflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die auf der Gehwegseite befindlichen Anlieger als auch die auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Anlieger winterdienstpflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer sind die auf der Gehwegseite befindlichen Anlieger, in Jahren mit ungerader Endziffer die gegenüberliegenden Anlieger winterdienstpflichtig. Bei den der Gehwegseite gegenüberliegenden Anliegern ist deren jeweilige Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

§ 5

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht (Anliegerpflichten)

- (1) Das Beräumen von Eis und Schnee sowie das Abstumpfen der vor ihrem Grundstück gelegenen Gehwege, Haltestellen- und Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs soweit sich diese auf den Gehwegen befinden, obliegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken (Anlieger). Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass insbesondere werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 - 20.00 Uhr die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist. Die Beseitigung von Eis und Schnee hat so zu erfolgen, dass dem Entstehen von Gesundheits- und Sachschäden von Bürgern vorgebeugt und Schäden an Geh-, Fahr-, Radbahnen, Straßenbegleitgrün und Naturräumen vermieden werden. Breitere Gehbahnen sind nur in einer Breite von 1,5 m zu beräumen und abzustumpfen.
- (2) Das Absetzen von Schnee hat in den Vorgärten bzw. an der Gehbahnkante zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn die Gehbahn weniger als 1,5 m breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht behindert oder gefährdet wird.
- (3) Die Schneewälle sind mindestens nach 5 m in einer Schaufelbreite zu unterbrechen, um den Tauwasserabfluss in die Abflussrinnen zu gewährleisten. Grundstücks- bzw. Hauseingänge sowie Haltestellenbereiche des öffentlichen Personennahverkehrs müssen so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Bei Entstehen von Eis an Dächern, Dachrinnen oder Simsen ist vom Anlieger das Beseitigen unverzüglich zu veranlassen, bis zur Beseitigung der Gefahrenstelle ist diese abzusperren.
- (5) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zu-/Abgänge zur Fahrbahn und Hauseingängen bzw. Haltestellen derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 2 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

§ 6

Einsatz von Abstumpfungsmitteln und chemischen Auftaumitteln

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Sand oder anderen zugelassenen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (2) Als Abstumpfungsmittel sind zugelassen:
 - Sand
 - Splitt
 - Steinsandund andere mineralische Granulate.
- (3) Die Abstumpfung mit Asche ist verboten.
- (4) Der Einsatz von chemischen Auftaumitteln auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur auf den in Anlage 1, Spalte 3 gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen zulässig.

- (5) Bei dem Einsatz chemischer Auftaumittel sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha in jeweils aktueller Fassung zu beachten.

§ 7

Streugutbeseitigung

Die Verpflichteten i. S. der §§ 3 und 4 dieser Satzung sind verpflichtet, das Streugut nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Taucha in jeweils aktueller Fassung zu beseitigen. Bei der Beseitigung des Streugutes sind die hierfür geltenden abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend zu beachten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege nicht innerhalb der angegebenen Zeiten unverzüglich von Schnee räumt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Schneewälle nicht unterbricht und Abflussrinnen freihält, oder keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und Grundstückseingängen bzw. zur Haltestelle räumt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Eis an Dächern, Dachrinnen und Simsen nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenstellen sichert.
 4. entgegen § 5 Abs. 5 die Gehwege und die Zu-/Abgänge zur Fahrbahn und Hauseingängen bzw. Haltestellen nicht derart und so rechtzeitig bestreut, dass keine Gefahren nach allgemeiner Erfahrung entstehen können.
 5. unzulässige Abstumpfungsmittel im Sinne des § 6 dieser Satzung einsetzt.
- (2) Gemäß §52 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 und Abs. 3 SächsStrG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.10.2009 außer Kraft.

Taucha, den

Tobias Meier
Bürgermeister

Siegel